

M a r k t s a t z u n g

der Stadt Oberlungwitz

Auf Grundlage der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oberlungwitz, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt Wochen-, Spezial-, Trödel- und Jahrmärkte sowie Volksfeste, die nicht durch das Landratsamt festgesetzt wurden.
- (2) Diese Marktsatzung gilt für das Gebiet der Stadt Oberlungwitz und die Nutzung der durch den Veranstalter zugewiesenen Standplätze.
- (3) Vor Wahlen ist es den zur Wahl zugelassenen Parteien, politischen Gruppierungen und Kandidaten gestattet, Wahlwerbung durchzuführen. Die sonstigen Regelungen dieser Satzung gelten in gleicher Weise. Die maximale Standfläche beträgt 2 m² und ist gebührenfrei. Ein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 2

Plätze und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung veranstaltet:
 - a) als Wochenmarkt jeweils montags auf dem Parkplatz neben der „Löwen-Apotheke“
 - b) als Spezialmarkt auf anderen geeigneten Plätzen nach Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (2) Ist am Markttag ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Markttag ersatzlos aus.
- (3) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt ist von 8:00 bis 14:00 Uhr. Bei Bedarf kann die Verkaufszeit bis 18.00 Uhr erweitert werden. Außerhalb dieser Zeiten darf auf dem Wochenmarkt kein Verkauf erfolgen. Für Spezialmärkte werden diese Zeiten in Ausnahmefällen durch den Bürgermeister gesondert festgelegt.
- (4) Aus besonderem Anlass können Marktort, Markttag oder Marktzeit durch die Stadtverwaltung Oberlungwitz anders geregelt werden.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen die im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Gemäß § 68 a GewO sind Imbissgeschäfte ebenfalls zulässig.

Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 Abs. 1 GewO:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
2. Produkte des Obst- und Gartenanbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Außerdem können nachfolgend aufgeführte Artikel, wenn noch genügend Marktfläche vorhanden ist, in Absprache mit der Marktaufsicht in geringen Umfang angeboten werden:

1. getrocknete, gebackene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch- und Fischwaren
2. Süßwaren
3. Arbeitskleidung, Textil- und Kurzwaren (keine Teppiche oder andere Fußbodenbeläge)
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas-, Metall-, Emaille- und Kunststoffwaren, soweit es sich um Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs handelt
5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetikwaren
6. Besen-, Bürsten- und Korbwaren
7. Spielwaren.

- (2) Über den Verkauf anderer Waren entscheidet in begründeten Ausnahmefällen das Hauptamt der Stadtverwaltung Oberlungwitz.
- (3) Bei Spezialmärkten und Jahrmärkten werden die für die Veranstaltung zugelassenen Sortimente vom Veranstalter festgelegt.
- (4) Ein Spezialmarkt ist gemäß § 68 GewO eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Auf einem Spezialmarkt können entsprechend § 68 Abs. 3 bzw. § 60 Abs. 1 GewO auch unterhaltende Tätigkeiten ausgeübt werden. Nach § 69 GewO ist ein Spezialmarkt vom zuständigen Gewerbeamt festsetzen zu lassen. Die Marktfestsetzung ist vom Marktveranstalter nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Bürgermeisters zu beantragen. Die Gebühren dafür sind vom Marktveranstalter zu entrichten.
- (5) Waren mit erheblichem Verpackungsmaterial bzw. Waren in Einwegverpackungen können ausgeschlossen werden.
- (6) Auf Trödelmärkten sind ausschließlich Gebrauchtwaren, in geringfügigem Anteil auch Neuwaren und Imbissgeschäfte gestattet.
- (7) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist. Ausgenommen hiervon sind Anbieter, die den Nachweis erbringen, dass sie eine Pilzprüfung für die von ihnen angebotenen Pilzarten an einer anerkannten Pilzprüfungsstelle abgelegt haben.

- (8) Generell nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Angebot von
- verbotenen Gegenständen nach §§ 37 und 38 WaffG
 - Kraftfahrzeugen
 - Gegenständen, die laut §§ 86 und 86a StGB verboten sind oder pornographischen Charakter tragen.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt einem durch den Bürgermeister Beauftragten (Angestellter der Stadtverwaltung Oberlungwitz) sowie weiteren rechtlich ermächtigten Kontrollpersonen. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 5 Teilnahme an Märkten

- (1) Zur Teilnahme an Märkten sind nur Personen berechtigt, die im Besitz einer Gewerbeerlaubnis oder einer Reisegewerbekarte sind bzw. reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten im Sinne des § 55a GewO ausüben, sofern diese dem § 3 dieser Marktsatzung nicht widersprechen. Diese Unterlagen sind auf Verlangen der Marktaufsicht (§ 4) vorzuzeigen.
- (2) Die Marktaufsicht weist den Marktbesckickern einen Standplatz entsprechend den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden.
Der zugewiesene Platz darf weder verkauft, mit einem anderen getauscht oder einem anderen überlassen, noch zum Verkauf anderer Waren benutzt werden.
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt.
Für regelmäßig erscheinende Händler wird ein Platz bis 30 Minuten vor Marktbeginn freigehalten.
- (4) Die Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf einen Standplatz. Um die Vielfalt der Waren auf dem Markt gewährleisten zu können, hat derjenige Anbieter Vorrang, dessen Warensortiment noch nicht gegenwärtig ist. Entscheidungen darüber fällt die Marktaufsicht.
- (5) Die Marktaufsicht kann aus sicherheits- oder ordnungsrechtlichen Gründen einen Platztasch anordnen. Hierdurch entsteht kein Entschädigungsanspruch. Die Teilnahme kann vom Veranstalter untersagt werden, wenn:
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

- der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Reisegewerbekarteninhaber oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- (6) Mit der Standaufstellung kann ein Dritter beauftragt werden, der damit diese Verpflichtungen übernimmt.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeit aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.
- (2) Der Standplatz muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden, widrigenfalls können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und ~geräte zwangsweise entfernt werden.
- (3) Während der Marktzeit ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig.
- (4) Die Strombereitstellung durch den Veranstalter erfolgt frühestens mit Beginn des Aufbaus (Abs.1) und endet spätestens mit dem Abbau (Abs. 2).
- (5) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit der Standplatzbescheinigung mitgeteilt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände, ausnahmsweise Verkaufswagen und ~anhänger, zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgebaut werden, dass die Aufstellfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch einwandfreien Zustand befinden. Bei Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen haftet der Verursacher. Bei Beschädigung der Standfläche und deren dauerhafter Verunreinigung (z. B. Ölflecken) sind vom Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.
- (3) Die Markthändler haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. der Firmenbezeichnung und den Sitz der Firma in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.
- (4) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.

- (5) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.
- (6) Zufahrten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehren sind in einer Breite von 3 m ständig freizuhalten. Gänge sind ebenfalls ständig freizuhalten.

§ 8

Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen. Unabhängig von den Bestimmungen dieser Marktsatzung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren durch lautes Ausrufen, lautes Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
 2. sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
 3. Waren öffentlich zu versteigern,
 4. Waren nach Muster zu verkaufen,
 5. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.
 6. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 7. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzubringen,
- (4) Absatz 3 Nr. 1 findet keine Anwendung bei Spezial- und Jahrmärkten.

§ 9

Sauberhalten der Märkte

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich. Leere Einwegverpackungen sind vom Händler zu entsorgen.
- (3) Tierische Abfälle müssen in einem dicht verschließbaren Gefäß gesammelt und bei Verlassen des Marktplatzes mitgenommen werden. Alle anderen Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände in einem Behälter aufzubewahren und bei Verlassen des Platzes mitzunehmen oder zu den Sammeleinrichtungen zu schaffen.

- (4) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Senken des städtischen Kanalnetzes ausgegossen werden.
- (5) Abfälle, einschließlich verdorbene Waren, dürfen nicht auf die Märkte mitgebracht werden. Die auf den Märkten aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme von auf dem Markt anfallenden Abfällen bestimmt.

§ 10

Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Markthändler ist im Bereich seines Verkaufsstandes für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge bis zur Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

§ 11

Haftung

- (1) Der Markthändler haftet für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden gegenüber dem Veranstalter, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.
- (2) Hat ein Dritter einen Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, den Veranstalter von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die durch den Aufbau oder den Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden bzw. für die Sicherung der Waren oder sonstiger Gegenstände des Standplatzinhabers.

§ 12

Hygienevorschriften

- (1) Lebensmittel und Genussmittel, die in dem Zustand verzehrt werden können, in dem sie sich befinden, müssen vom Verkäufer vor Staub, Sonne und sonstigen schädigenden Witterungseinflüssen und vor dem Betasten oder Anhauchen durch Käufer geschützt werden. Die Verkäufer haben die Waren dem Käufer selbst zuzuteilen.
- (2) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, muss sauber, farbfest und darf auf der Seite, die mit dem Lebensmittel in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.

§ 13

Warenauszeichnung

- (1) Alle Marktwaren sind mit Preisschildern, erforderlichenfalls auch mit der entsprechenden Handelsklassenbezeichnung und sonstigen gesetzlichen Hinweisen zu versehen. Die Preise oder sonstigen Hinweise sind nur auf Schildern mit festem Grund und deutlich lesbar anzubringen. Die Schilder dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.
- (2) Die der Preisbemessung zugrunde liegende Einheit ist ausdrücklich zu bezeichnen (z. B. Kilogramm, Stück, Bund usw.). Dem Käufer muss ein wirklicher Preisvergleich ermöglicht werden.
- (3) Die Waren dürfen nicht zu höheren als auf den Schildern bezeichneten Preisen abgegeben werden.

§ 14

Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt durch die Marktaufsicht ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 15

Gebühren und Gebührenbefreiung

- (1) Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Für Marktbewerber, die eigenerzeugte Produkte aus Landwirtschaft, Garten oder Hobbyproduktion anbieten, wird keine Gebühr berechnet.

§ 16

Gebührenberechnung und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Netto-Gebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.
- (2) Die Standgebühren werden nach Frontmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von der Marktaufsicht festgestellte Maß zu Grunde zu legen. Sie betragen pro lfd. Meter und Tag 5,00 DM oder 2,50 € Jeder angefangene Frontmeter ist voll zu berechnen.
- (3) Strom- und Wasserverbrauch werden entsprechend dem abgelesenen Verbrauch kostendeckend in Rechnung gestellt.
- (4) Absatz 3 entfällt für die Teilnehmer am Wochenmarkt.

§ 17

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 18

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Standplatzzuweisung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren sind an die Marktaufsicht am Markttag in bar zu entrichten. Der Gebührensschuldner erhält für diese Bareinzahlung eine Quittung.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung in Folge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Ein Widerspruch gegen die Veranlagung schiebt die Fälligkeit der Gebühr nicht auf.

§ 19

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 außerhalb der festgesetzten Zeiten Waren verkauft oder Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz verbringt bzw. entfernt oder sonstige Verkaufsvorbereitungen trifft,
 2. § 3 andere Waren anbietet oder verkauft,
 3. § 4 die Marktaufsicht beeinträchtigt und die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder zu Verkaufseinrichtungen den Zutritt nicht gestattet,
 4. § 5 seine Verkaufseinrichtung außerhalb der ihm zugewiesenen Standfläche aufstellt,
 5. § 6 sein Fahrzeug länger als zum Be- und Entladen erforderlich ist, auf dem Marktplatz abstellt,
 6. § 7 seine Verkaufseinrichtung anders aufbaut oder befestigt, den Marktplatz beschädigt oder Bodenverankerungen bzw. Befestigungen vornimmt,
 7. § 8 den Marktverkehr beeinträchtigt,

8. § 8 Abs. 3 Nr. 6 Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Marktplatz führt bzw. frei herumlaufen lässt,
 9. § 9 den Marktplatz verschmutzt, die Reinigung nicht vornimmt, keinen Behälter zur Abfallaufnahme bereithält die Abfälle nicht ordnungsgemäß beseitigt, Schmutzwasser nicht vorschriftgemäß ausgießt, zum Markt Abfälle bereits mitbringt oder nicht auf dem Markt anfallende Abfälle in die Behälter bringt,
 10. § 10 seiner Streupflicht nicht nachkommt,
 11. § 11 bei schuldhaften Verursachen eines Schadens die Stadt nicht von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freispricht,
 12. § 12 die Hygienevorschriften missachtet,
 13. § 13 seine Waren nicht ausreichend ausgepreist hat, Einheiten nicht ausdrücklich bezeichnet oder Waren zu höheren als auf Schildern bezeichneten Preisen verkauft,
 14. § 14 trotz eines Marktverweises noch auf dem Marktplatz aufhält,
 15. § 18 seine Standplatzgebühren nicht entrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM oder 500,00 € geahndet werden.

§ 21

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung „Marktordnung der Stadt Oberlungwitz“ vom 15.02.1991 außer Kraft.
- (3) Die ausgewiesenen Euro-Beträge gelten ab 01. Januar 2002.

H i n w e i s

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 27. Juni 2001

Schubert
Bürgermeister